



GEMEINDE PLEISKIRCHEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES GR/03/2026-2032

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 01.07.2026
Beginn:	19:15 Uhr
Ort:	Sitzungssaal der Gemeinde Pleiskirchen

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Kolm, Fabian

Gemeinderäte

Bauer, Johannes
Ehgartner, Thomas
Englsperger, Georg
Geltinger, Thomas
Hintereder, Andreas
Huber, Heike
Kaltenecker, Alois
Kolbeck, Sebastian
Lehmann, Franziska
Perschl, Sebastian
Wimmer, Michael
Winkler, Manfred
Winterer, Heidi
Zeiler, Konrad

Schriftführerin

Bauer, Marlene

stellv. Schriftführer

Lachmann, Simon

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift
3. Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse deren Geheimhaltung weggefallen ist
4. Bauanträge
 - 4.1. Neubau einer Garage, Fl.Nr. 1064 Gmkg. Wald b. Winhöring (BV 2026/0610) – Antrag auf Vorbescheid
 - 4.2. Errichtung eines Milchviehstalls mit einem Kälberbereich, Fl.Nr. 754, Gmkg. Wald b. Winhöring (BV 2026/0673)
 - 4.3. Neubau von zwei gewerblichen Unterstellhallen, Flur Bachleiten, Fl.Nr. 366, 341, 400, Gmkg. Oberpleiskirchen (BV Papierform)
5. Bauleitplanung
 - 5.1. Aufstellung der Außenbereichssatzung „Dornach“ – Abwägungen der Stellungnahmen
 - 5.2. Außenbereichssatzung „Dornach“ – erneute Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
6. Anpassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Pleiskirchen
7. Zuschussantrag des DJK Sportverein Pleiskirchen für Flutlichtanlage Freisportgelände/Trainingsgelände
8. Bekanntgaben
9. Wünsche und Anregungen

Erster Bürgermeister Fabian Kolm eröffnet um Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
--------------	--

Sachverhalt:

Der erste Bürgermeister stellte die ordnungsgemäße Ladung fest.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die ordnungsgemäße Ladung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

einstimmig beschlossen

TOP 2	Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift
--------------	--

Sachverhalt:

Das Sitzungsprotokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 17.06.2026 wird zur Genehmigung vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pleiskirchen genehmigt den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 17.06.2026.

einstimmig beschlossen

TOP 3	Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse deren Geheimhaltung weggefallen ist
--------------	--

Sachverhalt:

Nach Art. 52 III GO in Verbindung mit § 16 II der gemeindlichen Geschäftsordnung sind die in nichtöffentliche Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Für die in der Gemeinderatssitzung **vom 17.06.2026** gefassten nachfolgenden Beschlüsse sind die Gründe für die Nichtöffentlichkeit entfallen:

TOP 17 Vereinbarung Bücherei Pfarrkirchenstiftung St. Nikolaus Pleiskirchen - Gde. Pleiskirchen

Sachverhalt:

Das Bistum Passau verlangt eine Vertragsaktualisierung aller kirchlichen Büchereien. Die Bücherei in Pleiskirchen, (Bräustraße 2a, 84568 Pleiskirchen) wird als Katholische öffentliche Pfarrbücherei in Trägerschaft der Pfarrkirchenstiftung St. Nikolaus Pleiskirchen geführt. Der Kooperationspartner (Gemeinde Pleiskirchen) beabsichtigt den Betrieb der Bücherei finanziell zu unterstützen. Diese Unterstützung dient der Erfüllung der satzungsmäßigen öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zwecke der Bücherei.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pleiskirchen beschließt, die Vereinbarung in der vorgelegten Form.

Die Vereinbarung zwischen der Pfarrkirchenstiftung St. Nikolaus Pleiskirchen, vertreten durch den Kirchenverwaltungsvorstand Pfarrer Dr. Martin Fohl und der Gemeinde Pleiskirchen, vertreten durch den ersten Bürgermeister Fabian Kolm soll abgeschlossen werden.

TOP 18 Erneuerung Turngeräte Schule**Sachverhalt:**

Im Rahmen der jährlich vorgeschriebenen Sportgeräteüberprüfung durch die Firma Wallenreiter wurden mehrere Mängel an beweglichen Großgeräten festgestellt, die zur Grundausstattung einer Sporthalle gehören.

Die Prüfung erfolgte gemäß den Richtlinien der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB bzw. GUVV).

Angebote wurden eingeholt und gegenüber gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Turngeräte (Matten, Sprungbrett) bei der Fa. Kübler Sport bestellt werden sollen.

Die festinstallierten Turngeräte (Schaukelringe, Klettertaue usw.) sollen von der Fa. Wallenreiter instandgesetzt und montiert werden.

TOP 4 Bauanträge

TOP 4.1 Neubau einer Garage, Fl.Nr. 1064 Gmkg. Wald b. Winhöring (BV 2026/0610) – Antrag auf Vorbescheid

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant nördlich des Wohnhauses Richtung Kreisstraße AÖ 30 eine Garage (9 m x 6 m, Satteldach, 3 m traufseitige WH, Firstrichtung wie Bestandsgebäude). Dazu wird das Gelände entsprechend angeglichen.

Im Antrag auf Vorbescheid soll seitens des Landratsamtes Altötting als Verkehrsbehörde neben der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit geklärt werden, ob der aus straßenrechtlichen Vorgaben erforderliche Abstand von 15 m zur Kreisstraße unterschritten werden kann. Dieser kann aufgrund der Grundstückseigenschaften nicht eingehalten werden. Entlang der Kreisstraße befinden sich vergleichbare bauliche Anlagen, die teilweise geringere Abstände zur Fahrbahn aufweisen.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und kann als sonstiges Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag Neubau einer Garage, Fl.Nr. 1064 Gmkg. Wald b. Winhöring (BV 2026/0610) gem. § 36 BauGB zu erteilen.

einstimmig beschlossen

TOP 4.2	Errichtung eines Milchviehstalls mit einem Kälberbereich, Fl.Nr. 754, Gmkg. Wald b. Winhöring (BV 2026/0673)
----------------	---

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant nördlich der bestehenden Hofstelle einen neuen Milchviehstall mit Kälberbereich (ca. 47 m x 30 m).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Das Vorhaben befindet sich außerdem in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes des Trinkwasserbrunnens nahe Wald. Dies bringt zusätzliche öffentlich-rechtliche Vorschriften, (Wasserrecht), die zu prüfen sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag Errichtung eines Milchviehstalls mit einem Kälberbereich, Fl.Nr. 754, Gmkg. Wald b. Winhöring (BV 2026/0673) gem. § 36 BauGB zu erteilen.

einstimmig beschlossen

TOP 4.3	Neubau von zwei gewerblichen Unterstellhallen, Flur Bachleiten, 341, 400, Gmkg. Oberpleiskirchen (BV Papierform)
----------------	---

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte auf seinem Grundstück im Gewerbegebiet parallel zur Gewerbestraße zwei gleich große Unterstellhallen (ca. 40 m x 20 m, Satteldach) bauen; dabei ist eine Halle eine Kalthalle und die andere eine Warmhalle mit Sanitäreinrichtung und Aufenthaltsraum.

Es handelt sich um ein Genehmigungsverfahren, was dem Gemeinderat zur Information vorgelegt wird.

einstimmig beschlossen

TOP 5	Bauleitplanung
--------------	-----------------------

TOP 5.1 Aufstellung der Außenbereichssatzung „Dornach“ – Abwägungen der Stellungnahmen**Sachverhalt:**

Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 09.04.2026 bis 15.05.2026.
Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gingen innerhalb der Abgabefrist folgende Stellungnahmen ein:

Von

- Gemeinde Winhöring vom 31.03.2026
- Staatliches Bauamt Traunstein vom 01.04.2026
- Landratsamt Altötting, Kreisheimatpflege vom 09.04.2026
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern vom 24.04.2026
- Regierung von Oberbayern vom 24.04.2026
- Regionaler Planungsverband Südostoberbayern vom 27.04.2026
- Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 30.04.2026
- Landratsamt Altötting, Sachgebiet 72 Gesundheitsamt vom 04.05.2026

gingen keine Äußerungen bzw. Änderungen, Einwände zu den vorgelegten Entwürfen ein.
Deshalb erfolgt hier lediglich eine Kenntnisnahme.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pleiskirchen nimmt zur Kenntnis, dass von den vorgenannten Trägern öffentlicher Belange keine Äußerungen bzw. Änderungen in den Stellungnahmen zu o. g. Entwürfen eingegangen sind. Es sind keine weiteren Abwägungen erforderlich.

Ergebnis: einstimmig

Sachverhalt:

Das Landratsamt Altötting, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde nimmt mit Schreiben vom 13.05.2026 wie folgt Stellung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern

3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Einwendungen:

Die Begründung zur Notwendigkeit, eine Außenbereichssatzung in Dornach zu erlassen, ist für die UNB nicht nachvollziehbar und erläuterungsbedürftig:

Die vorhandene Bausubstanz soll genutzt werden. Eine Nutzung der Nebengebäude im östlichen Bereich ist nur möglich, sofern eine wohnliche Nutzung durch die zweite Generation vor Ort gesichert ist.

Zur Realisierung wird die Schaffung einer zusätzlichen Parzelle ermöglicht, die maximal eine Wohneinheit umfasst.

Wir bitten in diesem Zusammenhang um Erläuterung/Konkretisierung:

Welche Nutzung der Nebengebäude ist geplant, die nur durch eine wohnliche Nutzung durch die zweite Generation möglich ist? Was bedeutet zweite Generation? Welche Nebengebäude im östlichen Bereich sind gemeint? Weshalb wird die Geltungsbereichsgrenze bis zu den Gebäuden im westlichen Bereich ausgedehnt, wenn nur die Ermöglichung einer Parzelle mit einer Wohneinheit zur Nutzung von Nebengebäuden im östlichen Teil Zweck der Satzung sein soll?

§§ 15 – 17 BNatSchG

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Berücksichtigung insbesondere der Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms wichtig, um die Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur zu vermeiden (vgl. Punkt 2.2). Die Raumordnung bietet den Gemeinden hier eine wesentliche Leitplanke zum Erhalt des gewachsenen Kulturlandschaftsbildes im Holzland. Ein Aspekt, der auch im Vermeidungsgebot des Bundesnaturschutzgesetzes Eingang gefunden hat, das im § 15ff eine Vermeidung von Eingriffen in das Landschaftsbild festsetzt.

Wir bitten, die Planung vor diesem Hintergrund zu überdenken.

Kulturlandschaftsbild Holzland: regionaltypischer, kleinräumiger Wechsel aus Wald und Offenland mit Einzelhöfen, Weilern und Kirchdörfern. Keine bandartige, ungegliederte Siedlungsstruktur.

§ 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB

Aus Sicht der UNB ist es fraglich, ob im vorliegenden Fall die Bedingungen des § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB gegeben sind: bebaute Bereiche im Außenbereich, die 1. nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und 2. in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist? Der Bereich ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt und es ist keine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden.

Abwägung:

Wird zur Kenntnis genommen.

Welche Nutzung der Nebengebäude ist geplant, die nur durch eine wohnliche Nutzung durch die zweite Generation möglich ist?

Die Nebengebäude werden aus dem Satzungsbereich ausgeschlossen. Der Ortsteil Dornach weist, im Wohngebäude umgrenzenden Gebiet eine Baulücke auf. Gemäß §35 Abs.6 kann die Gemeinde mit Hilfe einer Außenbereichssatzung bestimmte öffentliche Belange ausschließen, die einem Bauvorhaben ansonsten nach § 35 Abs 4 entgegengehalten werden können ausschalten, damit diese Lücken geschlossen werden können.

§§ 15 – 17 BNatSchG

Durch die geplante Maßnahme soll die Baulücke im Ortsteil Dornach geschlossen werden. Die geplante Satzung, widerspricht aus Sicht des Gemeinderats nicht dem gewachsenen Landschaftsbild der Gemeinde Pleiskirchen im Holzland.

§ 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB

Über die Tatsache, ob hier eine Erweiterung in den Außenbereich vorliegt oder nicht, lässt sich streiten. Durch die Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur und der bereits vorhanden bebauten Flächen will die Gemeinde ihrer Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gerecht werden. Hier kann Baurecht ohne die Herstellung von Erschließungsstraßen und damit verbundener Eingriffe in die Natur und Landschaft geschaffen werden. Dies ist nach Ansicht des Gemeinderates höher zu werden als die gesetzlich nicht fixierte Vorgabe, dass eine „Bebauung von einigem Gewicht“ ab 4 Wohngebäuden geben ist. Durch die Veränderung des Satzungsbereichs liegen im Umgriff keine landwirtschaftlichen Gebäude.

Beschluss:

Die Abwägungen werden wie vorgenannt umgesetzt und eingearbeitet.

Ergebnis: einstimmig

Sachverhalt:

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt mit Schreiben vom 12.05.2026 wie folgt Stellung:

1. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf.

Rechtsgrundlage

1.1 Grundwasser/ Wasserversorgung

1.1.1 Grundwasser

Im Planungsbereich liegen uns keine Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf in eigener Zuständigkeit zu ermitteln.

1.1.2 Wasserversorgung

Mit Pkt. 8 der Begründung besteht Einverständnis.

1.2 Abwasserentsorgung

1.2.1 Schmutzwasser

Kleinkläranlagen

Der Ortsteil Dornach ist bezüglich Abwasserentsorgung nicht zentral erschlossen.

Lt. unserem Kenntnisstand wird das Abwasser des Anwesens Dornach 1 über die Jauchegrube entsorgt; das Abwasser des Anwesens Dornach 2 wird über einen Filterschacht gereinigt und in den Sorsbach eingeleitet.

Für neu zu errichtende Wohngebäude ist eine neue Kleinkläranlage zu errichten, oder eine gemeinsame Entsorgung mit den beiden bestehenden Gebäuden zu planen.

Kleinkläranlagen und die Einleitung des gereinigten Schmutzwassers in ein Oberflächengewässer müssen von der Kreisverwaltungsbehörde wasserrechtlich behandelt und genehmigt werden. Eine Aussage über die Sicherstellung der Abwasserentsorgung kann daher erst nach Abschluss dieses Verfahrens getroffen werden.

1.2.2 Niederschlagswasser

Mit Pkt. 9 der Begründung besteht Einverständnis.

Unter Umständen ist eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich bzw. gering. Aus Bohrungen zur Kreisstraße Kr AÖ4 ist bekannt, dass im Untergrund Sande und Schluffe angetroffen werden.

Wir empfehlen zur Regenwassernutzung Zisternen zu errichten mit Notüberlauf in einen Sickerschacht bzw. Notüberlauf in den Sorsbach.

1.2.3 Regenwassernutzung

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung sollte in der Außenbereichssatzung hingewiesen werden.

Abwägung:

Wird zur Kenntnis genommen.

1.1.1 Grundwasser

Keine Abwägung erforderlich.

1.1.2 Wasserversorgung

Keine Abwägung erforderlich.

1.2.1 Schmutzwasser

Für neu zu errichtende Wohngebäude ist eine neue Kleinkläranlage zu errichten, oder eine gemeinsame Entsorgung mit den beiden bestehenden Gebäuden zu planen.

Wird so in die Satzung aufgenommen.

Kleinkläranlagen und die Einleitung des gereinigten Schmutzwassers in ein Oberflächengewässer müssen von der Kreisverwaltungsbehörde wasserrechtlich behandelt und genehmigt werden.

Wird so in die Satzung aufgenommen.

1.2.2 Niederschlagswasser

Keine Abwägung erforderlich. Wird in die Hinweise mit aufgenommen.

1.2.3 Regenwassernutzung

Keine Abwägung erforderlich. Wird in die Hinweise mit aufgenommen ohne WC-Spülung.

Beschluss:

Die Abwägungen werden wie vorgenannt umgesetzt und eingearbeitet.

Ergebnis: einstimmig

Sachverhalt:

Das Landratsamt Altötting, Sachgebiet 51, Bauleitplanung, Bauaufsicht und Wohnungsbau nimmt mit Schreiben vom 02.04.2026 wie folgt Stellung:

1) Materiell-rechtliche Zulässigkeit:

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB zum Erlass der Außenbereichssatzung Dornach liegen **nicht** vor:

a) Keine Erweiterung der Splittersiedlung:

Der geplante Satzungsumgriff verursacht eine unzulässige Erweiterung der vorhandenen Splittersiedlung. Die überplanten, unbebauten Flächen liegen nicht im „bebauten Bereich im Außenbereich“ und stellen auch keine Baulücke dar.

b) Keine Wohnbebauung von einigem Gewicht:

Im geplanten Satzungsumgriff bestehen aktuell nur 3 Wohngebäude (Hausnummern 1, 1a und 2)

Dies stellt keine „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ dar.

c) Keine überwiegende landwirtschaftliche Prägung:

Im geplanten, ohnehin schon sehr kleinen, Satzungsgebiet ist eine noch aktive, privilegierte, Landwirtschaft tätig. Dieser landwirtschaftliche Betrieb (Dornach 1 und 1a) nimmt eine überwiegende Prägung für den Ortsteil Dornach ein, weshalb auch die gesetzliche Voraussetzung „nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt“, nicht erfüllt ist.

Die Verwaltung der Gemeinde Pleiskirchen wurde bereits mit E-Mail vom 24.11.2025 auf die negative rechtliche Beurteilung der Unteren Bauaufsichtsbehörde hingewiesen.

2) Festsetzungen und Hinweise:

Textliche Festsetzungen (nicht „Festlegungen“) sind inhaltlich von Hinweisen zu trennen.

3) Verfahrensvermerke:

Grundsätzlich entsprechen die Verfahrensvermerke nicht vollständig den Muster-Verfahrensvermerken der „Planungshilfen für die Bauleitplanung“ des StMB (siehe unter:

<https://www.planungshilfen.bayern.de/service/formblaetter>).

Um hier Fehlerquellen zu vermeiden sollten die Verfahrensvermerke entsprechend angepasst werden. Insbesondere die Nummerierung ist zu korrigieren

4) Begründung:

Die Begründung ist deutlich zu kurz und inhaltlich nicht nachvollziehbar. Sie widerspricht bezüglich der Wohneinheiten den textlichen Festsetzungen.

5) Ausfertigung:

Es müssen alle Bauleitplanverfahren mit vollständig ausgefertigten Plänen (d. h. ein kompletter Plansatz (beinhaltet: Planzeichnung, Festsetzungen, Verfahrensvermerke) auf einem zusammenhängenden Blatt – nicht mehrere DIN-A3 oder DIN-A4-Blätter - mit Verfahrensvermerken, (farbig) abgeschlossen werden. Wir bitten um Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung (vgl. VGH München, Urteil vom 28.4.2017 – Az. 15 N 15.96).

Abwägung:

2) Festsetzungen und Hinweise:

Festsetzungen und Hinweise werden getrennt aufgeführt.

3) Verfahrensvermerke:

Die Verfahrensvermerke werden den Muster-Verfahrensvermerken der „Planungshilfen für die Bauleitplanung“ des StMB angepasst.

4) Begründung:

Folgender Text wird aufgenommen:

Bei dem Ortsbereich Dornach handelt es sich um einen nicht landwirtschaftlich geprägten Ortsteil mit Wohnbebauung von einigem Gewicht, der aber Baulücken aufweist. Im Geltungsbereich der Satzung liegen nur Wohnhäuser und keine landwirtschaftlichen Gebäude. Gemäß §35 Abs. 6 kann die Gemeinde Pleiskirchen mit Hilfe einer Außenbereichssatzung bestimmte öffentliche Belange, die einem Bauvorhaben ansonsten nach §35 Abs. 4 entgegengehalten werden können, ausschalten, damit diese Lücken geschlossen werden können.

5) Ausfertigung:

Die Gemeinde Pleiskirchen hat sich in der Ausführung der Außenbereichssatzung an die bestehenden Außenbereichssatzungen der Gemeinde Pleiskirchen angelehnt und erachtet diese als ausreichend. (vgl. Außenbereichssatzung Irlach von 2020)

Der Ortsteil Dornach weist, im Wohngebäude umgrenzenden Gebiet eine Baulücke auf. Gemäß §35 Abs.6 kann die Gemeinde mit Hilfe einer Außenbereichssatzung bestimmte öffentliche Be-

lange ausschließen, die einem Bauvorhaben ansonsten nach § 35 Abs 4 entgegengehalten werden können ausschalten, damit diese Lücken geschlossen werden können.

Über die Tatsache, ob hier eine Erweiterung in den Außenbereich vorliegt oder nicht, lässt sich streiten. Durch die Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur und der bereits vorhanden bebauten Flächen will die Gemeinde ihrer Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gerecht werden. Hier kann Baurecht ohne die Herstellung von Erschließungsstraßen und damit verbundener Eingriffe in die Natur und Landschaft geschaffen werden. Dies ist nach Ansicht des Gemeinderates höher zu werden als die gesetzlich nicht fixierte Vorgabe, dass eine „Bebauung von einigem Gewicht“ ab 4 Wohngebäuden geben ist. Durch die Veränderung des Satzungsbereichs liegen im Umgriff keine landwirtschaftlichen Gebäude, deshalb ist nach Ansicht des Gemeinderats der Umgriff nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt.

Beschluss:

Die Abwägungen werden wie vorgenannt umgesetzt und eingearbeitet.

Ergebnis: einstimmig

Sachverhalt:

Das Landratsamt Altötting, Sachgebiet 53, Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau nimmt mit Schreiben vom 02.04.2026 wie folgt Stellung:

Unter Punkt 5. sollte klargestellt werden, dass sich der Mindestabstand von 4 m auf landwirtschaftlich genutzte Flächen bezieht. Weiter sollte festgehalten werden, dass ausschließlich die Pflanzung von heimischen Arten zulässig ist. Es wird empfohlen, die Pflanzliste wie folgt anzupassen, um die Auswahlmöglichkeiten zu fördern:

- Bäume: Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Holz-Apfel (*Malus sylvestris*), Gemeine Birke (*Betula pendula*), Wild-Birne (*Pyrus pyraster*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Mehlsbeere (*Sorbus aria*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Trauben-Kirsche (*Prunus padus*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*), Gemeine Walnuss (*Juglans regia*), Silber-Weide (*Salix alba*)
- Sträucher: Echte Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Europäische Hasel (*Corylus avellana*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Trauben-Kirsche (*Prunus padus*), Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Es besteht keine Notwendigkeit, besonders giftige Pflanzen im Geltungsbereich auszuschließen. Bei Liguster, Heckenkirsche, Seidelbast und Eibe handelt es sich um heimische Arten, die ebenfalls eine Bedeutung für unsere Tierwelt haben. Einer gezielten Verwendung steht nichts entgegen.

Unter Punkt 6. sollte ergänzt werden, dass Obstgehölze stets eine starkwüchsige Unterlage aufweisen müssen.

Weiter stellt sich die Frage, ob eine weitere Festsetzung bezüglich Einfriedung und Zaunanlagen der Satzung hinzugefügt wird. So sollten Zaunanlagen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten, sockellos und mit einem Bodenabstand von 15 cm ausgestattet sein. Es sollten nur natürliche Materialien sowie freiwachsende Hinterpflanzungen verwendet werden.

Alternativ könnten Zaunanlagen in Geltungsbereich ausschließlich für sogenannte Bauerngärten (mit einer maximalen Fläche von beispielsweise 50 m²) zulässig erklärt werden.

Abwägung:

Wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Wird so in die Satzung aufgenommen.

Punkt 6

Der Gemeinderat hält diese Festsetzung nicht notwendig.

Einfriedung

Für den geplanten Umgriff sind keine Festsetzung geplant.

Beschluss:

Die Abwägungen werden wie vorgenannt umgesetzt und eingearbeitet.

Ergebnis: einstimmig**Sachverhalt:****Das Landratsamt Altötting, Sachgebiet 52, Tiefbau nimmt mit Schreiben vom 07.04.2026 wie folgt Stellung:**

Die Anbauverbotszone zur Kreisstraße AÖ 4 von 15 m ab Fahrbahnrand muss eingehalten werden.

Weitere Zufahrten werden nicht genehmigt.

Abwägung:

Wird so in die Satzung aufgenommen. Eine weitere Zufahrt wird besonders im Ortsteil Dornach nicht benötigt, da die bestehende Erschließung genutzt werden soll und dadurch der Eingriff in die Natur und Landschaft möglichst gering gehalten werden kann.

Beschluss:

Die Abwägungen werden wie vorgenannt umgesetzt und eingearbeitet.

Ergebnis: einstimmig**Sachverhalt:****Das Landratsamt Altötting, Sachgebiet 52, Hochbau nimmt mit Schreiben vom 22.04.2026 wie folgt Stellung:**

1. Dem vorliegenden Planungsentwurf mangelt es an den Grundvoraussetzungen nach § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB.

- a) Zum einen fehlt es an einer „Wohnbebauung von einigem Gewicht“. Häuser Nr. 1 und 1a sind Teil des landwirtschaftlichen Betriebs. Allein Hs. Nr. 2 bleibt als bewertbares Wohngebäude übrig.
- b) Der geplante Satzungsbereich widerspricht dem Sinn und Zweck einer Außenbereichssatzung. Er beschreibt eine unzulässige, übergroße Lücke zwischen zwei vorh. Hofstellen, die in den Außenbereich ausufern.

2. Gestalterische Festsetzung

Die unter § 2 Nr. 4 enthaltene gestalterische Festlegung der max. Wandhöhe sollte mit dem Zusatz, dass es sich um die traufseitige Wandhöhe handelt, konkreter gefasst werden. Zur Festlegung der Dächer bietet sich an, Satteldächer mit naturroter Ziegeldeckung etc. aufzunehmen.

Abwägung:**1. Planungsentwurf**

Über die Tatsache, ob hier eine Erweiterung in den Außenbereich vorliegt oder nicht, lässt sich streiten. Durch die Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur und der bereits vorhanden bebauten Flächen will die Gemeinde ihrer Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gerecht werden. Hier kann Baurecht ohne die Herstellung von Erschließungsstraßen und damit verbundener Eingriffe in die Natur und Landschaft geschaffen werden. Dies ist nach Ansicht des Gemeinderates höher zu werten als die gesetzlich nicht fixierte Vorgabe, dass eine „Bebauung von einigem Gewicht“ ab 4 Wohngebäuden geben ist. Durch die Veränderung des Satzungsbereichs liegen im Umgriff keine landwirtschaftlichen Gebäude, deshalb ist nach Ansicht des Gemeinderats der Umgriff nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt.

2. Gestalterische Festsetzung

Die unter § 2 Nr. 4 enthaltene Festsetzung der max. Wandhöhe wird wie folgt verändert:

Die traufseitige Wandhöhe darf 7,20m gemessen von der natürlichen Geländeoberkante, nicht überschreiten.

Der Gemeinderat sieht keine Notwendigkeit ziegelrote Dächer festzusetzen.

Beschluss:

Die Abwägungen werden wie vorgenannt umgesetzt und eingearbeitet.

Ergebnis: einstimmig

Sachverhalt:

Das Bayernwerk Netz GmbH, nimmt mit Schreiben vom 07.04.2026 wie folgt Stellung:

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Kabelplanung(en)

Zur elektrischen Versorgung neuer Gebäude im geplanten Gebiet sind möglicherweise Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten. Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html
Wir bedanken uns für die Beteiligung und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine weiteren Abwägungen erforderlich.

Ergebnis: einstimmig

Sachverhalt:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging am Inn, nimmt mit Schreiben vom 29.04.2026 wie folgt Stellung:

Aus Sicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn sind die Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung nicht gegeben, dies ist allerdings nicht von uns zu beurteilen. Da auf beiden betroffenen landwirtschaftlichen Anwesen keine Tierhaltung mehr vorhanden ist, gibt es von Seiten des AELF Töging grundsätzlich keine Einwände.

Abwägung:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine weiteren Abwägungen erforderlich.

Ergebnis: einstimmig

Sachverhalt:

Die Regierung von Oberbayern, nimmt mit Schreiben vom 24.04.2026 wie folgt Stellung:

Die Regierung von Oberbayern gibt als höhere Landesplanungsbehörde zu o.g. Vorhaben folgende Stellungnahme ab.

Die Gemeinde Pleiskirchen beabsichtigt, die o.g. Außenbereichssatzung im Ortsteil Dornach aufzustellen, um eine Bebauung zu ermöglichen. Das ca. 6620m² große Plangebiet befindet sich Nordöstlich von Pleiskirchen und ist von landwirtschaftlich genutzter Fläche umgeben. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Erfordernisse der Raumordnung stehen der o.g. Satzung nicht entgegen.

Hinweis

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf eine Bewertung aus landesplanerischer Sicht. Sie bezieht sich nicht auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. Hierzu verweisen wir auf die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Abwägung:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine weiteren Abwägungen erforderlich.

Ergebnis: einstimmig

Sachverhalt:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, nimmt mit Schreiben vom 10.04.2026 wie folgt Stellung:

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Florian Sangkuhl, M. A.

Bodendenkmalpflege: Herr Tobias Riegg, M. A.

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, bestehen von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege gegen die oben genannte Planung keine grundsätzlichen Einwände.

Im Planungsgebiet befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch folgendes Baudenkmal:

D-1-71-127-17: *Hütte, mit Bundwerkobergeschoss, 2. Viertel 19. Jh.*

Das Baudenkmal ist ein überliefertes Zeugnis der regionalen Bau- und Wirtschaftsgeschichte. Es ist deshalb darauf zu achten, dass seine Erlebbarkeit nicht durch Form und Gestaltung der möglichen Neubauten in seinem direkten Nähebereich beeinträchtigt wird.

Das Denkmal ist deshalb mit vollständigem Listentext und Hinweis auf die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4–6 BayDSchG nachrichtlich zu übernehmen.

Für jede Art von Veränderungen an diesem Denkmal und in seinem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4–6 BayDSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) im Sinne von Art. 1 Abs. 1 und Abs. 4 BayDSchG ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.12.2025 unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägung:

Wird zur Kenntnis genommen.

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Nach Änderung des Geltungsbereichs liegt das Baudenkmal nicht mehr im Umgriff der Außenbereichssatzung.

Keine Abwägungen erforderlich.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In die Satzung wird aufgenommen, dass auf die Pflichten des BayDSchG verwiesen wird.

Beschluss:

Die Abwägungen werden wie vorgenannt umgesetzt und eingearbeitet.

Ergebnis: einstimmig

Sachverhalt:

Das Landratsamt Altötting, Sachgebiet Untere Immissionsschutzbehörde, nimmt mit Schreiben vom 01.04.2026 wie folgt Stellung:

Innerhalb des Satzungsgebietes sind Wohngebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Handwerksbetriebe und sonstige, nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Außenbereichssatzung keine Bedenken, da der konkrete Nachbarschutz im Einzelbauvorhaben geprüft und sichergestellt werden kann.

Abwägung:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine weiteren Abwägungen erforderlich.

Ergebnis: einstimmig

einstimmig beschlossen

TOP 5.2	Außenbereichssatzung „Dornach“ – erneute Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
----------------	--

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 01.07.2025 unter TOP 5.1 hat der Gemeinderat die Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen getroffen und die Änderungen in die Planunterlagen eingearbeitet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der betroffenen Behörden und der Träger öffentlicher Belange ist erneut durchzuführen. (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB).

Der Entwurf der Außenbereichssatzung Dornach mit Begründung wird in den Räumen der Gemeinde Pleiskirchen, Schulstraße 12, 84568 Pleiskirchen, Zi.Nr. 0.1 für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sind davon in Kenntnis zu setzen und zur Abgabe von Anregungen und Stellungnahme angehalten im Rahmen der Auslegungsfrist (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange erneut davon in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe von Anregungen und Stellungnahme im Rahmen der Auslegungsfrist angehalten werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der betroffenen Behörden und der Träger öffentlicher Belange ist durchzuführen. (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB.

Ergebnis:

einstimmig beschlossen

TOP 6	Anpassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Pleiskirchen
--------------	--

Sachverhalt:

Im § 5 Gebühren der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Pleiskirchen soll die Zeit von 15:30 Uhr auf 16:00 Uhr angepasst werden. (Satzung siehe Anlage)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pleiskirchen beschließt die o. g. Anpassung der Satzung in der Fassung der Beschlussvorlage. Sie ist als Anlage beigelegt und Bestandteil der Beschlussfassung.

einstimmig beschlossen

TOP 7	Zuschussantrag des DJK Sportverein Pleiskirchen für Flutlichtanlage Freisportgelände/Trainingsgelände
--------------	--

Sachverhalt:

Der DJK Sportverein Pleiskirchen hat für die Umrüstung der bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Technik am Freisportgelände /Trainingsgelände einen Zuschussantrag gestellt.

Die Umrüstung ist aus Sicht des Vereins aus mehreren Gründen sinnvoll:

- Die neue LED-Beleuchtung bringt eine deutliche Stromkostenersparnis von ca. 74 % am Trainingsplatz/Hauptplatz und ca. 80 % am Kleinfeld/Nebenplatz im Vergleich zur bisherigen Anlage
- Die laufenden Betriebskosten werden nachhaltig gesenkt und der Sportbetrieb langfristig wirtschaftlicher abgesichert
- Energieeinsparung, Nachhaltigkeit und Klimaschutz
- Die Umrüstung in im Hinblick auf Lichtverschmutzung, Blendwirkung und den Schutz der Anwohner erforderlich. Da sich Wohnbebauung im näheren Umfeld der Sportanlage be-

findet, ist eine moderne, zielgerichtete und emissionsärmere LED-Beleuchtung ein wichtiger Schritt, um Störungen für Anlieger zu reduzieren.

Die Investitionskosten stellen sich laut den vorliegenden Angeboten wie folgt dar:

Kleinfeld / Nebenplatz:	13.695,00 € netto
Trainingsplatz / Hauptplatz / Tartanbahn:	33.491,00 € netto
Gesamtkosten:	47.186,00 € netto

Für die Maßnahme besteht aktuell die Möglichkeit einer Förderung über den BLSV in Höhe von 25 % der Investitionskosten (11.796,50 € netto).

Der DJK Sportverein Pleiskirchen beantragt bei der Gemeinde Pleiskirchen einen Zuschuss in Höhe der verbleibenden 75 % der Investitionskosten (35.389,50 € netto).

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pleiskirchen beschließt den Zuschuss in Höhe von 75 % der verbleibenden Investitionskosten an den DJK Sportverein Pleiskirchen für die Flutlichtanlage am Freisportgelände/Trainingsgelände.

Der Beschluss wird vorbehaltlich einer Prüfung anderer oder evtl. höherer Fördermöglichkeiten gefasst.

Ergebnis:

einstimmig beschlossen

TOP 8 Bekanntgaben

TOP 9 Wünsche und Anregungen

Fabian Kolm
Erster Bürgermeister

Marlene Bauer Simon
Lachmann
Schriftführer/in